

## Satzung

der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die bauliche Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen im Ortsteil Scharnhorst. Bereich: Scharnhorst

Auf Grund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25. Juni 1962 (GV NW S. 373) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167) wird gemäß Beschluß der Ratsversammlung vom 26. Juni 1967 für den Bereich zwischen der Ostseite der Flughafenstraße, Flurstück 37, Flur 4, Gemarkung Grevel, von der Südwestecke des Flurstückes 164, Flur 4, Gemarkung Grevel, bis zur Südseite der projektierten Straße, Flurstück 204, Flur 4, Gemarkung Grevel, der Südseite dieser projektierten Straße, Flurstücke 204 bis 192, Flur 4, Gemarkung Grevel, von der Flughafenstraße bis zur Straße Werzenkamp, der Westseite der Straße Werzenkamp, von der vorgenannten projektierten Straße bis zur Alten Körne, der Nordseite der Alten Körne, Flurstück 23, Flur 3, Gemarkung Grevel sowie Flurstücke 183 und 373, Flur 4, Gemarkung Grevel, von der Straße Werzenkamp bis zu dem nördlich der Straße An der Windhake verlaufenden Grabenflurstück 131, Flur 4, Gemarkung Grevel, den Südseiten dieses vorgenannten Grabenflurstückes und der Flurstücke 122, 156, 163 und 164, Flur 4, Gemarkung Grevel, von der Alten Körne bis zur Flughafenstraße, folgende Satzung erlassen:

### Erster Teil

#### Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

##### § 1

###### Dächer

- (1) Zulässig sind ausschließlich Flachdächer mit 0 bis 3 Grad Gefälle und bekiester Dachhaut.
- (2) Von außen sichtbare Dachrinnen und Abfallrohre dürfen nicht angebracht werden.

##### § 2

###### Außenwände

Die Außenhaut der Gebäude ist aus Kratzputz (mittelgroßes Korn) oder aus großformatigen Montageplatten in Waschbeton oder Betonwerkstein herzustellen.

##### § 3

###### Architekturelemente

- (1) Dachgesimse sind in Betonwerkstein oder Waschbeton herzustellen. Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß soll die Gesimshöhe 0,60 m nicht unterschreiten.

- (2) Gesimsbänder der Geschosse und Sockel sind, soweit sie zur Gestaltung herangezogen werden, in Betonwerkstein oder Waschbeton auszubilden. Dies gilt auch für Loggien- und Balkonbrüstungen.

#### § 4

##### Fenster

Fensterrahmen und -flügel sind aus Holz herzustellen und mit deckender Farbe zu streichen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausnahmen von den §§ 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, daß sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören und nach Form, Maßstab sowie Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander in Werkstoff und Farbe so gestaltet werden, daß sie nicht störend wirken.

### Zweiter Teil

#### **Bauliche Ausgestaltung der nach § 10 Abs. 2 BauONW zu schaffenden Kinderspielflächen.**

#### § 6

##### Größe

Die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche beträgt 25 qm, je Wohnung jedoch 5 qm. Mindestens 1 qm je Wohnung ist als Sandspielfläche herzurichten.

#### § 7

##### Lage

- (1) Die Spielfläche ist möglichst so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen einsehbar ist. Sie soll von den Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Die Spielfläche ist gegen andere Anlagen, beispielsweise Verkehrsanlagen und Standplätze von Abfallbehältern so abzuschirmen, daß die Kinder ungefährdet spielen können. Sie ist mit einem Holzzaun in der Höhe von 0,80 bis 1,00 m einzufrieden. Die Einfriedung ist so anzubringen, daß die Spielfläche zu den sie umgebenden Anpflanzungen abgegrenzt ist.
- (3) Gegen ein Übermaß von Sonne, Wind, Staub und Lärm ist die Spielfläche durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise Pflanzungen, zu schützen.

### Dritter Teil

#### Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der sonstigen unbauten Flächen der bebauten Grundstücke.

##### § 8

#### Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind zu pflastern oder mit Betonformsteinen auszulegen.

##### § 9

#### Private Fußwege

Private Fußwege auf den Baugrundstücken mit Mehrfamilienmiethäusern oder Wohnungseigentum, die als Hauptzugangswege dienen, sollen in einer Breite von mindestens 2,50 m angelegt werden. Sie sind mit Kunst- oder Natursteinplatten in den Größen 50/50 cm, 50/75 cm und als Paßstück 50/25 cm zu belegen. Differenzen sind durch Kleinpflaster auszugleichen.

### Vierter Teil

#### Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.

##### § 10

#### Einfriedung der Baugrundstücke

- (1) Baugrundstücke mit Mehrfamilienhäusern oder Wohnungseigentum dürfen mit Ausnahme der nach § 10 Abs. 2 BauONW zu schaffenden Kinderspielflächen nicht mit Mauern, Zäunen oder Hecken eingefriedet werden.
- (2) Die Hausgärten der Baugrundstücke mit Familienheimen sind in einer Höhe von 0,80 bis 1,00 m einzufrieden. Für die Vorgärten der Baugrundstücke mit Familienheimen gilt Absatz 1, entsprechend.

### Fünfter Teil

#### Schlußvorschriften

##### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauONW.

**§ 12**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, den 26. Juni 1967

Keuning  
**Oberbürgermeister**

L. S.

A. Rommel  
**Ratsmitglied**

Dr. Kliemt  
**Oberstadtdirektor**

Veröffentlicht.

Dortmund, den 14. 6. 1968

Keuning  
**Oberbürgermeister**